

Ärztammer Nordrhein, Tersteegenstr. 9, 40474 Düsseldorf

Der Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/4529**

Alle Abg

Rechtsabteilung

Christina Hirthammer- Schmidt-
Bleibtreu
Christina.hirthammer-schmidt-
bleibtreu@aekno.de
Tel. +49 (0) 211 4302 2300
Fax +49 (0) 211 4302 2300

Unser Zeichen:

3230/21 HSB

(bitte immer angeben)

Ihr Zeichen:

Datum: 10. November 2021

Gesetz über den interkollegialen Ärztetausch bei Kindeswohlgefährdung - Änderung des Heilberufsgesetzes (HeilBerG)

Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP, Drucksache 17/14280

Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Aus- schusses für Familie, Kinder und Jugend am 01. Dezember 2021

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende Gebhard,
Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Jörg,
Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre Einladung zur Anhörung im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales so-
wie im Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend danke ich Ihnen. Gerne nehme ich
für die Ärztekammer Nordrhein und die Ärztekammer Westfalen-Lippe zu dem Geset-
zesentwurf Stellung.

Beide Ärztekammern begrüßen sehr, dass es in Umsetzung des Artikel 6 der Verfas-
sung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 4 des Gesetzes zur Kooperation und
Information im Kinderschutz (KKG) nunmehr eine Befugnisnorm geschaffen wird, die
den so notwendigen und lange geforderten interkollegialen Austausch von Ärztinnen
und Ärzten bei hinreichendem Verdacht auf Gewalt an Minderjährigen oder deren Ver-
nachlässigung regelt. Die Vorschrift dient nicht nur dem ernsthaften Bemühen von Po-
litik und Gesellschaft um einen fürsorglichen und effizienten Kinderschutz, die Vorschrift
sichert auch das Handeln von Ärztinnen und Ärzte ab, die im Rahmen ihrer Behand-
lungen von Kindern Beobachtungen machen und Feststellungen treffen, die im Einzelfall
mit konkreten Kindeswohlgefährdungen einhergehen können. Unplausible Verletzun-
gen, eine unterlassene notwendige ärztliche Versorgung, bekannt gewordene Gewalt-
tätigkeiten in der Familie oder Suchterkrankungen der Eltern in Kombination mit spezi-
fischen Beobachtungen der behandelnden Ärztinnen und Ärzten können im konkreten
Einzelfall die Notwendigkeit eines kollegialen Austausches erforderlich machen. Dieser
soll zum Ziel haben, Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zu verstetigen oder
diese auszuschließen. Der Austausch kann auch dazu dienen, aus einem Anhaltspunkt

Tersteegenstraße 9
40474 Düsseldorf

Postfach 30 01 42
40401 Düsseldorf

Telefon 0211 4302-0
Fax 0211 4302-2009
Mail aerkammer@aekno.de
Web www.aekno.de

Bankverbindung:
Deutsche Apotheker-
und Ärztekammer eG, Düsseldorf

IBAN DE89 3006 0601 0001 1452 90
BIC DAAEED33XXX

einen gewichtigen Anhaltspunkt im Sinne des § 4 Abs. 1. Satz 1 KKG zu machen, der seitens der behandelnden Ärztinnen und Ärzte zu Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten oder auch zu einer Information des Jugendamtes führen kann.

Dankenswerterweise ist der Gesetzesentwurf so formuliert, dass der kollegiale Austausch Kinder und Jugendliche bis zum Erreichen der Volljährigkeit erfasst.

Zu begrüßen ist auch die Differenzierung beim Tatbestandsmerkmal der Gewalt, der die Gewaltausübung in Form physischer, psychischer oder sexualisierter Form beschreibt.

Wir regen an, als weiteres Merkmal den Begriff der „Misshandlung“ hinzuzufügen. Die Ergänzung der Merkmale, „Vernachlässigung“ und „Gewalt“ um das Wort „Misshandlung“ würde verdeutlichen, dass auch solche Auffälligkeiten Berücksichtigung finden könnten, die durch die Zufügung von Qualen oder durch böswillige Vernachlässigung zu einer Gesundheitsbeschädigung oder einer Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung führen können und vom Straftatbestand des § 225 StGB erfasst sind.

(In diesem Zusammenhang sei der Hinweis gestattet, dass eine derartige Befugnisnorm auch auf Personen erstreckt werden könnte, die wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlos sind.)

Da Art. 9 Abs. 2 h DSGVO die Verarbeitung von Gesundheitsdaten erlaubt, wenn das nationale Recht ein solches System im Gesundheitswesen anerkennt, wäre eine Ergänzung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Gesundheitswesen (GDStG NRW) anzustreben, um datenschutzkonforme Umsetzungsformen zu ermöglichen. Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) räumt in § 4 Abs. 6 den Ländern hierzu das Recht ein.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Christina Hirthammer-Schmidt-Bleibtreu
Justitiarin